



AGB VERMIETUNG LAEISZHALLE

Stand: 1. Juli 2017

1. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Mietverträge zwischen dem Mieter und der Elbphilharmonie und Laeiszhalle Betriebsgesellschaft mbH (Vermieterin) über die Säle und Räumlichkeiten der Laeiszhalle Hamburg. Die Angebote und Leistungen der Vermieterin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.

2. Reservierung und Vertragsabschluss

- 2.1. Reservierungsanfragen für die Anmietung von Sälen und Räumlichkeiten sind nach schriftlicher Bestätigung durch die Vermieterin innerhalb eines Monats vom Mieter schriftlich zu bestätigen, soweit die Reservierungsbestätigung der Vermieterin keine andere Fristbestimmung trifft. Andernfalls verfällt die Reservierung.
- 2.2. Ein rechtswirksames Mietverhältnis wird erst mit Unterzeichnung des Mietvertrags durch beide Parteien begründet. Der Mieter hat den ihm übersendeten Mietvertrag innerhalb von 14 Tagen unterzeichnet an die Vermieterin zurück zu senden, soweit im Mietvertrag keine andere Frist genannt ist. Erhält die Vermieterin den Vertrag innerhalb des angegebenen Zeitraumes nicht zurück, verfällt die Reservierung.

3. Gegenstand des Mietvertrags

- 3.1. Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus
 - dem schriftlichen Mietvertrag einschließlich der Anlagen
 - den AGB Vermietung
 - der Preisliste für Mieten und Dienstleistungen in der Laeiszhalle
 - der Hausordnung
- 3.2. Der im Vertrag bezeichnete Mieter ist für die in den Mieträumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter und trägt die sich daraus für die Durchführung der Veranstaltung ergebenden Pflichten.
- 3.3. Der konkrete Mietgegenstand ergibt sich aus dem Mietvertrag. Dieser wird dem Mieter spielfertig zur Nutzung überlassen, d.h. der Veranstaltungsraum und die für die Nutzung erforderlichen Nebenräume werden mit einer bestimmten Grundausstattung übergeben, darin eingeschlossen sind begleitende personelle und technische Leistungen der Vermieterin. Einzelheiten regelt der Mietvertrag.
- 3.4. Will der Mieter weitere Einrichtungen oder sonstige Leistungen zusätzlich in Anspruch nehmen, so hat er vor der Inanspruchnahme die schriftliche Zustimmung der Vermieterin einzuholen. Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Mietvertrags. Die hierfür entstehenden Kosten werden gemäß Preisliste oder nach Vereinbarung berechnet.
- 3.5. Eine Untervermietung oder Weiterüberlassung des gesamten oder von Teilen des Vertragsgegenstands ist nicht gestattet.

4. Übergabe und Nutzung des Mietobjekts

- 4.1. Der Mieter darf die Räume nur im Rahmen des im Mietvertrag vereinbarten Zwecks und Umfangs nutzen. Wesentliche Änderungen in der Besetzung oder dem Programm sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2. Die Mietsache wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Räume zum vertraglich vorgesehenen Beendigungszeitpunkt vollständig zu räumen. Eine Überschreitung der Mietzeit bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Vermieterin und wird nach den zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisen berechnet.
- 4.3. Die Vermieterin ist unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Mieters in der Nutzung anderer Räumlichkeiten während der Veranstaltung frei. Bei Anmietung des Großen Saales für Proben erfolgt die Vermietung unter der einschränkenden Bedingung, dass die Vermieterin dort während der Mietzeit Saalführungen durchführen kann. Die Saalführungen werden nicht im Bühnen- oder bühnennahen Zuschauerbereich und unter Wahrung der berechtigten Belange des Mieters stattfinden. Bei Anmietung der Säle und Räumlichkeiten für Proben, die nicht im Zusammenhang mit einer Veranstaltung am selben Tag erfolgen, erfolgt die Vermietung ferner unter der einschränkenden Bedingung, dass am Probenort ggf. bereits Einrichtungen einer anderen Veranstaltung eingebracht worden sind. Ansprüche des Mieters gemäß §§ 536 ff. BGB sind in Bezug auf die vorstehenden Regelungen ausgeschlossen.
- 4.4. Der Mieter hat die ihm überlassenen Räume und Einrichtungen nach Übergabe unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel sofort gegenüber der Vermieterin anzuzeigen. Andernfalls gelten diese als vom Mieter mangelfrei übernommen.
- 4.5. Der Mieter hat die ihm überlassenen Räume einschließlich des Inventars und der technischen Einrichtungen sowie etwaig überlassene Instrumente sorgfältig zu behandeln und bei Mietende in dem übernommenen Zustand zurückzugeben. Technische Einrichtungen dürfen nur nach Einweisung durch das Personal der Vermieterin bedient werden; dies gilt ebenso für Anschlüsse an Leitungsnetze des Hauses.
- 4.6. Jegliches Anbringen von Material oder Gegenständen in den Mieträumlichkeiten durch Nageln, Dübeln, Kleben o.ä. ist nicht gestattet.
- 4.7. Eigenes Material für die Veranstaltung (z. B. Technik, Equipment, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen) darf der Mieter nur einbringen, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.
- 4.8. Die eingebrachten Gegenstände haben in einwandfreiem Zustand zu sein und dem Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich geltender Sicherheitsvorschriften (s. hierzu auch Ziffer 6.), zu entsprechen. Genehmigungen und Ausnahmebescheinigungen sind der Vermieterin vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Die Vermieterin behält sich vor, die eingebrachten Gegenstände sowie das vom Mieter zur Bedienung der Technik ggf. eingesetzte Personal durch ihre Fachkräfte kontrollieren zu lassen.
- 4.9. Das Personal der Vermieterin und die von ihr Beauftragten haben jederzeit Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten.
- 4.10. Zwecks Überwachung der technischen Betriebsabläufe werden die Bühnenbereiche in den Sälen durch Videokameras überwacht. Die Aufnahmen werden nicht gespeichert.

- 4.11. Sollten die überlassenen Räumlichkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung übermäßig verschmutzt werden, ist die Vermieterin berechtigt, dem Mieter die Kosten für eine etwaige Sonderreinigung in Rechnung zu stellen.
- 4.12. Die Lagerung größerer Instrumente sowie Instrumenten-Cases außerhalb des Nutzungstages ist grundsätzlich nicht möglich. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Abschluss des Mietvertrags, spätestens aber vor Durchführung der Veranstaltung bei der Vermieterin nach den Anlieferungs- und Lagermöglichkeiten zu erkundigen.

5. Mietpreise und Zahlungsmodalitäten

- 5.1. Der im Mietvertrag vereinbarte Mietzins umfasst nur die dort genannten Leistungen einschließlich der Nebenleistungen, die von der Miete umfasst sein sollen. Sämtliche übrigen Leistungen, insbesondere auch eine Überschreitung der Mietzeit oder die zusätzliche Inanspruchnahme von Leistungen, werden gesondert, ggf. erst nach Durchführung der Veranstaltung berechnet.
- 5.2. Für die von der Vermieterin erbrachten Leistungen gelten grundsätzlich die Preise, die in der für den Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisliste angegeben sind. Die Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags noch keine Preisliste für den Zeitpunkt der Veranstaltung vorliegen, werden für die Miete sowie für die sonstigen vertraglich vereinbarten Leistungen zunächst die aktuell gültigen Preise veranschlagt. Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, für ihre Leistungen vom Mieter die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preise zu berechnen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die dann gültigen Preise eine Erhöhung von mehr als 10 % bei einem Zeitraum von mehr als 24 Monaten zwischen Vertragsschluss und Veranstaltung bedeuten.
- 5.3. Die Miete ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig, soweit der Mietvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält. Eine Endabrechnung erfolgt spätestens 14 Tage nach Durchführung der Veranstaltung. Sie beinhaltet die vereinbarte Miete sowie etwaige Erhöhungen gemäß Ziffer 5.2. sowie etwaige weitere Kosten, die durch die Durchführung der Veranstaltung entstanden sind und ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu begleichen.
- 5.4. Der Mieter kann gegen Forderungen der Vermieterin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6. Veranstalterpflichten

- 6.1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung im Rahmen seiner Veranstalterpflichten. Ihm obliegt in diesem Rahmen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Der Mieter hat insoweit alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und bei der Durchführung der Veranstaltung die für den Mietgegenstand geltenden gesetzlichen Vorschriften und Auflagen (insbesondere der Versammlungsstättenverordnung) und sonstiger sicherheitspolizeilicher Vorschriften (z. B. Brandschutzrichtlinien, technische Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten und einzuhalten.

- 6.2. Der Mieter hat der Vermieterin einen bevollmächtigten Verantwortlichen zu benennen, der während der Veranstaltung sowie in den Probe-, Auf- und Abbauzeiten ständig erreichbar sein muss. Er ist für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen, insbesondere der Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Falls der Mieter mit Zustimmung der Vermieterin eigene Technik in die Mieträume einbringt, hat er der Vermieterin auch hierfür einen Verantwortlichen zu benennen, der die für den Einsatz der Technik benötigten Qualifikationen aufweist.
- 6.3. Der Mieter gewährleistet im Rahmen seiner Veranstalterpflichten, dass Zu- und Aufgänge, Notausgänge und Fluchtwege sowie die An- und Umfahrten für den Zugang von Feuerwehr und Notarzt unverstellt und nicht eingengt sind.
- 6.4. Die für die gemieteten Räumlichkeiten geltenden Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- 6.5. Eine Verwendung von offenem Licht, Feuer oder feuergefährlichen Stoffen ist nicht gestattet. Der Mieter hat die Hausordnung einzuhalten und das Rauchverbot im gesamten Gebäude und auf der Bühne zu beachten und durchzusetzen.
- 6.6. Der Mieter hat die geltenden Lärmschutzvorschriften und andere Regeln der Technik, insbesondere DIN 15905 Teil 5 zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass keine die Gesundheit der Besucher, des Personals oder sonstiger Anwesender schädigenden elektroakustischen Geräuschpegel erzeugt werden.
- 6.7. Die Bestellung von Veranstaltungsdiensten, die über die Leistungen des von der Vermieterin gestellten Ordnungsdienstes (Einlasskontroll- und Garderobenpersonal, Platzanweiser) hinausgehen (z. B. Brandsicherheitsdienst, Sicherheitsdienst), wird – soweit erforderlich – von der Vermieterin auf Kosten des Mieters veranlasst, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 6.8. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert, so hat der Mieter die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 6.9. Der Mieter hat die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen etc. rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen und diese der Vermieterin unaufgefordert nachzuweisen.
- 6.10. Die Vermieterin kann unabhängig von behördlichen Genehmigungen das Einbringen bzw. Aufstellen oder Aufhängen von Materialien und Gegenständen verweigern, sofern besondere Gründe hierfür vorliegen.
- 6.11. Der Mieter hält die Vermieterin von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der nach den vorstehenden Ziffern einzuhaltenden Pflichten beruhen.

7. Genehmigungen / Rechte / Freistellung

- 7.1. Der Mieter hat die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen bezüglich der zu zeigenden oder aufzuführenden Werke, insbesondere bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), bei der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), dem Finanzamt, der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen auf eigene Kosten vorzunehmen und etwaige Steuern, Gebühren, Beiträge und Tantiemen zu tragen.

- 7.2. Der Mieter hat alle notwendigen Genehmigungen (z. B. nach dem Urheberrechtsgesetz) auf eigene Kosten einzuholen.
- 7.3. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der in den Ziffern 7.1. und 7.2. genannten Verpflichtungen beruhen.

8. Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen

- 8.1. Das Aufzeichnen von Veranstaltungen auf Ton- und/oder Bildträger (Foto, Video, Film, Datenspeicher etc.) ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Vermieterin ist untersagt.
- 8.2. Die hierfür zu zahlende Vergütung ergibt sich aus der Preisliste. Die Kosten werden auch im Falle einer ungenehmigten Aufnahme oder Aufzeichnung geltend gemacht; darüber hinausgehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

9. Saalplan / Dienstplätze / Rollstuhlplätze

- 9.1. Die für die gemieteten Räumlichkeiten geltenden Bestuhlungspläne dürfen nicht verändert werden.
- 9.2. Im jeweiligen Saalplan sind Dienstplätze für Beauftragte der Vermieterin gekennzeichnet, die dem Mieter nicht für den Verkauf zur Verfügung stehen. Bei Bestuhlungsplänen ohne fest vorgesehene Dienstplätze ist deren Platzierung für die jeweilige Veranstaltung bei der Vermieterin zu erfragen.
- 9.3. Der Mieter verpflichtet sich, nur die Plätze für Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen anzubieten, die im jeweiligen Saalplan für diesen Zweck gekennzeichnet sind.

10. Ticketing

Auf Wunsch des Mieters übernimmt die Vermieterin den Vertrieb der Tickets im Vorverkauf und an der Abendkasse (gesonderte Berechnung laut separater Preisliste). Wenn der Mieter den Vertrieb selbst durchführt, stellt der Mieter sicher, dass ein angemessenes Kontingent für den Vorverkauf über die Vertriebswege der Vermieterin zur Verfügung steht.

11. Garderobe

Die Garderoben werden von der Vermieterin oder durch von ihr beauftragte Dritte betrieben, die Nutzung ist für die Besucher kostenpflichtig.

12. Werbung / Sponsoring

- 12.1. Jede Art von Werbung des Mieters im und am Mietobjekt bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
- 12.2. Die Vermieterin platziert auf ihre Kosten in ihren üblichen Ankündigungsmedien einen Hinweis auf die Veranstaltung unter Nennung des Titels, des/r Künstler/s, des Veranstaltungstages sowie der Ticketpreise. Die für die Veröffentlichung erforderlichen Angaben hat der Mieter spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungsmonat (»Redaktionsschluss«) der Vermieterin mitzuteilen. Nach dem Redaktionsschluss mitgeteilte Änderungen oder Ergänzungen der Veranstaltungsdaten können in den Printmedien nicht mehr berücksichtigt werden.



Auf Veranstaltungsankündigungen und in sonstigen Werbemitteln des Mieters dürfen bei Angabe des Veranstaltungsortes nicht das Logo von Elbphilharmonie und/oder Laeishalle oder eine andere typographische Gestaltung, die diesen Logos ähnelt, verwendet werden, es sei denn, die Vermieterin hat dies vorab schriftlich genehmigt.

Der Veranstaltungsort ist wie folgt zu bezeichnen:

- Laeishalle Großer Saal
- Laeishalle Kleiner Saal
- Laeishalle Brahms-Foyer
- Laeishalle Studio E

12.3. Der Mieter ist nicht berechtigt, Gewerbetreibende im Mietobjekt zuzulassen oder selbst gewerblich tätig zu werden, soweit die Tätigkeit nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der durchzuführenden Veranstaltung steht.

12.4. Der Mieter ist nicht berechtigt, Werbung durch Dritte (Sponsoren, Sponsoring-Hinweise) im und am Veranstaltungsort zuzulassen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Die Vermieterin ist berechtigt, Kosten hierfür gemäß Preisliste zu erheben.

12.5. Dem Mieter ist bekannt, dass Sponsoren von Elbphilharmonie und Laeishalle im und am Veranstaltungsort in Erscheinung treten. Die Präsentation der Sponsoren ist vom Mieter hinzunehmen und darf weder verändert noch in der Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

13. Gastronomie / Catering

13.1. Die gesamte gastronomische Bewirtschaftung für Veranstaltungen aller Art erfolgt ausschließlich über den Vertragspartner der Vermieterin. Jegliches Einbringen eigener Getränke und Speisen ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist das Künstlercatering.

13.2. Über das Standardangebot hinausgehende Bedürfnisse, besondere Verpflegungswünsche oder ein umfänglicheres Catering-Angebot z. B. für Empfänge nach der Veranstaltung sind einzelvertraglich direkt zwischen dem Mieter und dem Vertragspartner der Vermieterin zu verhandeln.

14. Hausrecht / Weisungsrecht der Vermieterin

14.1. Der Vermieterin steht in allen Räumlichkeiten und den zum Mietobjekt gehörenden Freiflächen das Hausrecht zu, soweit dieses nicht im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen kraft Gesetzes dem Mieter zusteht.

14.2. Das Hausrecht übt die Vermieterin gegebenenfalls auch durch von ihr beauftragte Dritte unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Mieters aus. Den Weisungen der Personen, die das Hausrecht ausüben, ist unbedingt Folge zu leisten. Der Vermieterin und den von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit Zugang zum Vertragsgegenstand zu gewähren.

14.3. Unabhängig von den Verpflichtungen des Mieters gemäß Ziffer 6 wird die Vermieterin im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung über ihr entsprechend qualifiziertes Personal insbesondere die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften ggf. auf Kosten des Mieters (siehe Preisliste) überwachen lassen. Die Vermieterin ist insbesondere berechtigt, eine detaillierte Beschreibung der vom Mieter nach Genehmigung eingebrachten Geräte und Anlagen oder sonstigen Materialien zu verlangen sowie den Einsatz von Mitarbeitern und Beauftragten des Mieters abzulehnen, sofern begründete Bedenken an deren Fähigkeiten oder Zuverlässigkeit bestehen (z. B. durch Alkoholkonsum). Die Haftung des Mieters bleibt hiervon unberührt.

15. Versicherung

15.1. Der Mieter ist verpflichtet, zur Abdeckung der Haftungsrisiken, die ihm als Veranstalter aus der von ihm durchgeführten Veranstaltung erwachsen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

15.2. Gegenstand der Versicherung ist die gesetzliche Haftpflicht des Mieters als Veranstalter inklusive aller Vor- und Nacharbeiten der Veranstaltung einschließlich des Risikos aus der Anmietung von Räumlichkeiten der Vermieterin und die persönliche Haftpflicht der mit der Vorbereitung und Durchführung betrauten Personen. Die Versicherung muss folgende Mindestdeckung aufweisen:

- a) 5.000.000 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Einzelfall,
- b) 5.000.000 € für Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Feuer/Explosion im Einzelfall,
- c) 250.000 € für sonstige Mietsachschäden im Einzelfall

15.3. Der Nachweis der Versicherung ist der Vermieterin spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung vorzulegen.

16. Haftung

16.1. Der Mieter haftet für die von ihm eingebrachten Gegenstände sowie für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte, die auf seine Veranlassung mit der Mietsache in Berührung kommen, im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden und stellt die Vermieterin insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Soweit durch solche Schäden bzw. deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert wird, haftet der Mieter auch für den dadurch entstehenden Mietausfall. Unberührt hiervon bleibt die weitergehende gesetzliche Haftung des Mieters.

16.2. Die Vermieterin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden

- a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen,
- c) wegen Fehlens oder Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft.

16.3. Die Vermieterin haftet ferner unter Begrenzung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten bzw. von wesentlichen Vertragspflichten durch die Vermieterin oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 16.4. Für sonstige Schäden aufgrund leicht fahrlässigen Verhaltens haftet die Vermieterin je Schadensfall begrenzt auf das Fünffache der Saalmiete.
- 16.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 16.6. Die Vermieterin haftet nicht für Beeinträchtigungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Unwetter).
- 16.7. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung der Vermieterin ist ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für eine etwaige verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache nach § 536a Absatz 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren.

17. Kündigung / Absage und Ausfall der Veranstaltung

- 17.1. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Mietvertrags durch die Vertragspartner ist ausgeschlossen.
- 17.2. Die Vermieterin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Soweit der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Mietvertrag besteht, wird die Vermieterin den Mieter vor Ausspruch der Kündigung abmahnen oder ihm eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Dies ist dann nicht erforderlich, soweit der Mieter die Abhilfe ausdrücklich verweigert, für die Verpflichtung eine Frist gesetzt war oder besondere Umstände die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommt;
 - den geforderten Versicherungsnachweis (vgl. Ziffer 15.3.) nicht erbringt;
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt oder das Ansehen der Vermieterin erheblich beeinträchtigen könnte;
 - die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen, nicht erteilt oder entzogen werden;
 - der Mieter im Vertrag unrichtige Angaben macht, insbesondere über Art und Durchführung der Veranstaltung.
- 17.3. Macht die Vermieterin von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch oder führt der Mieter die Veranstaltung aus einem nicht von der Vermieterin zu vertretenden Grund nicht durch, bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet. Hiervon erfasst wird insbesondere der Fall, dass die Veranstaltungsabsage aufgrund Verhinderung von Künstlern oder sonstigen Protagonisten erfolgt, die in keinem Vertragsverhältnis zur Vermieterin stehen. Sind der Vermieterin höhere Kosten entstanden oder ist sie Verpflichtungen eingegangen, die sie berechtigterweise eingehen durfte, ist der Mieter zum entsprechenden Ersatz verpflichtet. Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Die Vermieterin ist verpflichtet, sich dasjenige anrechnen zu lassen, was sie aus einer anderweitigen Vermietung erzielt. Sie ist jedoch berechtigt, von dem Mieter Stornierungsgebühren in Höhe von 10 % der vereinbarten Miete für ihren erhöhten Aufwand zu verlangen.



- 17.4. Ist die Nutzung der Mietsache bzw. die Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Unwetter, Arbeitskampf) nicht möglich, trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Ist die Vermieterin im Auftrag des Mieters bereits Verpflichtungen eingegangen oder hat Aufwendungen getätigt, ist ihr der Mieter zum Ersatz verpflichtet.
- 17.5. Eine Stornierung einzelner, bereits gebuchter Leistungen vor Durchführung der Veranstaltung ist nur schriftlich möglich. In diesem Fall gilt Ziffer 17.4. Satz 2 entsprechend.

18. Sonstiges

- 18.1. Es gilt deutsches Recht.
- 18.2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag und örtlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist Hamburg.
- 18.3. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, so sollen nach dem Willen der Vertragsparteien alle übrigen Bestimmungen rechtlich wirksam bleiben. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Falle durch eine solche zu ersetzen, die dem Willen der Parteien in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.